MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 18. JANUAR 1950

NUMMER 5

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

1. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 12. 1949, Pensionslastenverteilung für die auf Grund gesetzlicher Regelung in den Kommunaldienst übernommenen Landesbeamten. S. 29. — RdErl. 3. 1. 1950, Verordnung über Personenstandsangelegenheiten. S. 30.

- B. Finanzministerium.
- C. Wirtschaftsministerium.
- D. Verkehrsministerium.
- E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
 I. Verwaltung: RdErl. 23. 12. 1949, Übertragung von Hoheitsaufgaben. S. 33.
- F. Arbeitsministerium.
- G. Sozialministerium.

 $RdErl.\ 5.\ 1.\ 1950,\ Behandlung\ der\ Angehörigen\ von\ Kriegsgefangenen.\ S.\ 34.$

- H. Kultusministerium.
- J. Ministerium für Wiederaufbau.
- K. Landeskanzlei.

Perichtigung, S. 36.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Pensionslastenverteilung für die auf Grund gesetzlicher Regelung in den Kommunaldienst übernommenen Landesbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1949 — I — 11 — 5 Nr. 1185/49 —

Die Pensionslast für die in den Kommunaldienst eingetretenen Landesbeamten ist durch meinen im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ergangenen Runderlaß vom 24. September 1947 — II C 1/5249/47 — (Grundsätze Anlage 184) allgemein dahin geregelt worden, daß die Versorgungsbezüge solcher Beamten von den beteiligten Anstellungskörperschaften anteilig nach den bei ihnen abgeleisteten Dienstzeiten getragen werden. Der Erlaß bezeichnet sich selber ausdrücklich als Vorläufer einer für später vorbehaltenen allgemeinen Regelung dieser Frage.

Die Bestimmungen der §§ 30 ff. der 3. Sparverordnung stellen eine solche allgemeine Regelung nicht dar. Sie beziehen sich nur auf den Wechsel der Anstellungskörperschaft von Landes- und Kommunalbeamten auf Grund einer Vereinbarung der zuständigen Entlassungsund Einstellungsorgane sowie auf die Einstellung verdrängter Beamter durch kommunale Körperschaften. Hierfür wird von ihnen die Erlaßregelung im wesentlichen gleichlautend übernommen. Soweit der Erlaß hierdurch gegenstandslos wird, ist er durch Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen zu den §§ 30 ff. der 3. Sparverordnung aufgehoben worden. Damit war jedoch nicht beabsichtigt, die nach dem Erlaß vorgesehene Pensionslastenregelung nunmehr ausschließlich auf die in der Sparverordnung behandelten Fälle zu beschränken. Sie bleibt vielmehr auch in allen anderen Fällen in Geltung. Das betrifft insbesondere den Übertritt von Landesbeamten in den Kommunaldienst kraft Gesetzes, wie er sich mit der Kommunalisierung der staatlichen Sonderbehörden der Kreisstufe vollzogen hat, oder unter den Voraus-setzungen der §§ 22, 23 des Beamtenrechtsänderungsge-setzes, wie etwa auf Grund der Kommunalisierung der landrätlichen Verwaltung. In diesen Fällen ist daher weiterhin nach den Grundsätzen meines Erlasses zu verfahren.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und ist dazu bestimmt, aufgetretene Mißverständnisse zu beseitigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

- MBl. NW. 1950 S. 29.

Verordnung über Personenstandsangelegenheiten

RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1950 — Abt. I 18 — 0

Die Verordnung des ZJA. über Personenstandsangelegenheiten vom 12. Mai 1947 in der Fassung der Vo. vom 13. August 1948 (MBl. NW. S. 412) wird nachstehend bekanntgegeben. Inhaltsgleiche Gesetze bestehen in den Ländern der amerikanischen und französischen Besatzungszone. Die AV. des ZJA. vom 14. Februar 1949 zur Ausführung dieser Verordnung ist im MBl. NW. 1949 S. 287 veröffentlicht.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

Verordnung über Personenstandsangelegenheiten

Vom 12. 5. 1947 (in der Fassung der Vo. v. 13. 8. 1948)

Mit Zustimmung der Militärregierung wird verordnet:

Artikel I

Nachträgliche Beurkundung von Geburten.

§ 1

- 1. Geburten, die infolge der Zeitumstände noch nicht in das Geburtenbuch eingetragen worden sind, sind, sofern das Kind im Geltungsbereich dieser Verordnung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine der im § 17 des Personenstandsgesetzes genannten Personen sich dort aufhält, von dieser unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Standesbeamten ihres Aufenthaltsortes mündlich anzuzeigen.
- 2. Ist das Kind inzwischen verstorben, so ist die Geburt auch dann anzuzeigen, wenn es im Geltungsbereich dieser Verordnung weder Wohnsitz noch Aufenthalt gehabt hat.

§ 2

- 1. Der Standesbeamte hat die Angaben des Anzeigenden nachzuprüfen und den Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Ermittlungen aufzuklären. Er kann von dem Anzeigenden und anderen Personen die Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben an Eides Statt verlangen.
- 2. Über die Angaben des Anzeigenden und das Ergebnis der etwa angestellten Ermittlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, der die vorhandenen Beweisstücke beizufügen sind.
 - 3. Die Kosten der Ermittlungen bleiben außer Ansatz.

§ 3

1. Ist das Kind im Geltungsbereich dieser Verordnung geboren, so hat der Standesbeamte die Anzeige mit allen Unterlagen dem Standesbeamten des Geburtsortes zu übersenden. Dieser hat die Geburt zu beurkunden. 2. Ist das Kind außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung geboren, so ist die Geburt von dem Standesbeamten zu beurkunden, bei dem die Anzeige erstattet ist (Notbeurkundung).

8 4

In den Fällen der Notbeurkundung hat der Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Eintragung dem Hauptstandesamt in Hamburg zu übersenden. Dieses sammelt die Abschriften und führt darüber eine Kartei.

δ 5

Zur Eintragung einer verspätet angemeldeten Geburt ist abweichend von § 28 des Personenstandsgesetzes die Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, wenn die Verspätung auf den Zeitumständen beruht und die Anzeige binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstattet wird.

Artikel II

Mitteilung von Vaterschaftsanerkenntnissen, Entscheidungen u. dgl.

§ 6

Können die in den §§ 29 bis 31 des Personenstandsgesetzes genannten Urkunden dem zuständigen Standesbeamten nicht übersandt werden, weil er nicht erreichbar oder nicht tätig ist, so sind sie dem Hauptstandesamt in Hamburg zu übersenden. Dieses sammelt die Urkunden und führt darüber eine Kartei.

Artikel III

Nachträgliche Beurkundung von Sterbefällen.

§ 7

Sterbefälle, die infolge der Zeitumstände noch nicht in das Sterbebuch eingetragen worden sind, sind, sofern eine der im § 33 des Personenstandsgesetzes genannten Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Standesbeamten am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anzeigepflichtigen mündlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Sterbefall in einem Gebiet ereignet hat, das bei der Erstattung der Anzeige außerhalb des Reichsgebiets liegt, im Zeitpunkt des Todesfalls jedoch zum Reichsgebiet gehörte.

§ 8

Die Vorschriften des § 2 gelten entsprechend.

§ 9

- 1. Ist der Sterbefall im Geltungsbereich dieser Verordnung eingetreten, so hat der Standesbeamte die Anzeige samt allen Unterlagen dem Standesbeamten des Sterbeorts zu übersenden. Dieser hat den Sterbefall zu beurkunden.
- 2. Ist der Sterbefall außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung eingetreten, so ist er von dem Standesbeamten zu beurkunden, der die Anzeige entgegengenommen hat (Notbeurkundung).

δ 10

In den Fällen der Notbeurkundung hat der Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Eintragung dem Hauptstandesamt in Hamburg zu übersenden. Dieses sammelt die Abschriften und führt darüber eine Kartei.

§ 11

Ist der Verstorbene infolge der Zeitumstände ohne ortspolizeiliche Genehmigung vor der Eintragung des Sterbefalles bestattet worden, so ist die Eintragung, sofern der Sterbefall innerhalb von 3 Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung angezeigt wird, abweichend von § 39 des Personenstandsgesetzes nicht von der Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde abhängig.

Artikel IV

Sterbefälle von Wehrmachtsangehörigen und Sterbefälle auf See.

§ 12

1. Sterbefälle von Wehrmachtsangehörigen oder diesen in personenstandsrechtlicher Hinsicht gleichstehenden

Personen können auch beurkundet werden, wenn eine dienstliche Mitteilung einer militärischen Dienststelle über den Sterbefall vorgelegt wird.

2. Die Beurkundung ist ferner zulässig, wenn die Anzeige mündlich von einer Person erstattet wird, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefalle aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Die Beurkundung obliegt, wenn der Wehrmachtsangehörige oder die ihm gleichstehende Person im Geltungsbereich dieser Verordnung verstorben ist, dem Standesbeamten des Sterbeorts, sonst dem Standesbeamten des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Der Standesbeamte hat die Beurkundung auch dann vorzunehmen, wenn die Anzeige von einem anderen Standesbeamten entgegen-genommen ist oder eine deutsche Polizeibehörde, die den Sterbefall untersucht hat, die Niederschrift hierüber übersendet. Ist der Wehrmachtsangehörige oder die ihm gleichstehende Person nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung verstorben und hatte er hier auch nicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so kann der Sterbefall von jedem Standesbeamten beurkundet werden, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Notbeurkundung). § 10 gilt entsprechend.

§ 13

Sterbefälle auf See sind, wenn der nach den §§ 62 und 64 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 23) zuständige Standesbeamte nicht in Tätigkeit oder nicht erreichbar ist oder wenn der inländische Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen sich nicht feststellen läßt, dem Hauptstandesamt in Hamburg durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der vom Schiffer aufgenommenen Urkunde mitzuteilen. Dieses trägt den Sterbefall ein und führt über die Eintragungen eine Kartei.

Artikel V

Mehrfache Beurkundung von Geburten oder Sterbefällen.

δ 14

- 1. Ist eine Geburt oder ein Sterbefall sowohl im Wege der Notbeurkundung (§ 3 Absatz 2, § 9 Absatz 2) als auch im Wege der ordentlichen Beurkundung nach den bisher maßgebenden Vorschriften beurkundet worden, so bleibt die ordentliche Beurkundung bestehen. Hat eine mehrfache Notbeurkundung stattgefunden, so bleibt die erste Beurkundung bestehen.
- 2. Der Standesbeamte hat die bestehenbleibende Beurkundung erforderlichenfalls zu ergänzen. Bestehen inhaltlich Abweichungen zwischen den verschiedenen Beurkundungen, so hat er die Unterlagen dem Gericht zur Entscheidung über eine Berichtigung vorzulegen, sofern er nach den bestehenden Vorschriften nicht selbst zur Berichtigung zuständig ist.

Artikel VI

Erklärung über die Namensführung einer geschiedenen Frau und die Namenserteilung an das uneheliche Kind (Einbenennung).

§ 15

- 1. Kann die Erklärung über die Namensführung einer geschiedenen Frau (§ 49 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 Reichsgesetzblatt I, Seite 533) nicht von dem Standesbeamten entgegengenommen werden, der die Ehe geschlossen hat, weil dieser nicht in Tätigkeit oder nichterreichbar ist, so ist für die Entgegennahme der Erklärung, sofern die Frau ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, das Hauptstandesamt in Hamburg zuständig.
- 2. Kann die Erklärung über die Namenserteilung (§ 62 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vom 19. Mai 1938 Reichsgesetzblatt I, S. 533) weder von dem Standesbeamten entgegengenommen werden, der die Geburt beurkundet hat, noch von dem Standesbeamten, der die Eheschließung der Mutter beurkundet hat, weil diese Standesbeamten nicht in Tätigkeit oder nicht erreichbar sind, so ist für die Entgegennahme der Erklärung, sofern der Ehemann oder das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, das Hauptstandesamt in Hamburg zuständig.

Artikel VII

Berichtigung von Personenstandseinträgen.

§ 16

Soll ein Eintrag im Familien-, Geburten- oder Sterbebuch eines Standesbeamten, der nicht mehr tätig oder nicht erreichbar ist, berichtigt werden, so ist für die Anordnung der Berichtigung (§ 47 des Personenstandsgesetzes) das Amtsgericht in Hamburg und für die Durchführung des Berichtigungsverfahrens (§ 46 des Personenstandsgesetzes) das Hauptstandesamt in Hamburg zuständig. Dieses sammelt die gerichtlichen Entscheidungen und führt darüber eine Kartei.

Artikel VIII

Übergangsbestimmungen, Geltungsbereich, Inkrafttreten.

8 17

Die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber nach dem 31. Dezember 1944 durch einen Standesbeamten erfolgt sind, der nach den bisherigen Vorschriften nicht zuständig war, bleiben bestehen. Der Standesbeamte hat jedoch eine beglaubigte Abschrift der Eintragung dem Hauptstandesamt in Hamburg zur Aufnahme in die nach den §§ 4, 10 und 13 zu führende Kartei zu senden.

§ 18

§ 6 gilt auch für Vaterschaftsanerkenntnisse und Feststellungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nicht früher als am 1. Januar 1945 wirksam geworden sind.

§ 19

Ist die Erklärung über die Namensführung einer geschiedenen Frau oder über die Namenserteilung an ein uneheliches Kind vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nicht früher als am 1. Januar 1945 von einem nicht zuständigen Standesbeamten entgegengenommen worden, so hat dieser die Erklärung dem Hauptstandesamt in Hamburg zur Aufbewahrung und Eintragung in die Kartei (§ 15) zu übersenden.

§ 20

- 1. Als Geltungsbereich der Verordnung gilt auch das Gebiet, in dem eine dieser Verordnung entsprechende Regelung besteht.
- 2. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Zentraljustizamt.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem 5. Juni 1947 in Kraft.

 $\begin{array}{c} \text{Der Pr\"{a}sident}\\ \text{des Zentraljustizamts f\"{u}r die Britische Zone.} \end{array}$

- MBl. NW. 1950 S. 30.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung

Ubertragung von Hoheitsaufgaben

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 12. 1949 — I V — A 2 — 4400/49

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des ehemaligen Reichsforstmeisters — I/IV 3441 — und des ehemaligen Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, Zeichen: I A 10 b — 295 — vom 6. Juni 1940 hebe ich die zu den Abschnitten B 2 (1), B 2 (6), D (1), F 4 (5) und G 3 (2) der Ausbildungsvorschriften für den gehobenen Forstdienst vom 1. Juni 1940 gemachten Einschränkungen bei der Übertragung der Aufgaben als höhere Forstbehörde an die Landesbauernschaften auf und übertrage diese Ihnen als Landesbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Gleiche gilt für die in dem Erlaß des ehemaligen Reichsforstmeisters, Zeichen: I/P/II/IV 5582 und des ehemaligen Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, Zeichen: I A 10 b — 509 vom 15. November 1940 zu den Ausbildungsvorschriften für den mittleren Forstdienst vom 12. November 1940 gemachten Einschränkungen zu den Abschnitten B 3 (1), B 3 (6, 7), E (1), F 6 (8) und Lehrgangsordnung § 9.

Gleichzeitig übertrage ich Ihnen die Aufgaben der höheren Forstaufsichtsbehörde gemäß den Ausführungsund Übergangsbestimmungen zur Verordnung über die Berufsbezeichnungen und die Berufskleidung für den Privatforstdienst (veröffentlicht im Reichsministerialblatt der Forstverwaltung, Ausgabe A vom 1. Juni 1938, Nr. 23).

Ich weise besonders darauf hin, daß die Verordnung über die Berufsbezeichnung und Berufskleidung des Privatforstdienstes vom 22. April 1938 (veröffentlicht im RGBl. Teil I, ausgegeben zu Berlin am 30. Mai 1938, Nr. 85 — Seite 599) unter Wegfall der Ziffer (2) in § 3 bestehen bleibt.

Die Ziffer (5) in § 4 erhält folgende Neufassung:

Für das Tragen der Berufskleidung gelten im übrigen die Bestimmungen der "Dienstkleidungsvorschrift für Angehörige des Forstdienstes in der Britischen Zone Deutschlands".

Alle dem ehemaligen Reichsforstmeister vorbehaltenen Zuständigkeiten werden weiter von mir wahrgenommen.

An die Direktoren der Landwirtschaftskammern — als Landesbeauftragte — Rheinland in Bonn, Westfalen-Lippe in Münster.

- MBI. NW, 1950 S, 33.

G. Sozialministerium

Behandlung der Angehörigen von Kriegsgefangenen

RdErl. d. Sozialministers v. 5, 1, 1950 — III A 1/68

Einer Empfehlung des Sozialausschusses des Landtags entsprechend wird nachstehend im Einvernehmen mit dem Herrn Arbeitsminister auf die Bestimmungen hingewiesen, die sich mit der fürsorgerechtlichen Behandlung der Angehörigen von Kriegsgefangenen befassen.

- I. Fürsorgerechtliche Behandlung der Angehörigen von Kriegsgefangenen.
- 1. Auf Grund der Ziff. D I 1 c meines Runderlasses vom 20. Mai 1949 betr. "Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge" (MBl. NW. S. 515) soll bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit der Arbeitsverdienst von Frauen, die trotz schwieriger häuslicher Verhältnisse einer Erwerbstätigkeit nachgehen, besonders behandelt werden. Für sie soll jedes Netto-Arbeitseinkommen bis zur Höhe des für die Person geltenden Richtsatzes anrechnungsfrei gelassen werden. Diese Empfehlung gilt selbstverständlich in erster Linie für die Ehefrau von Kriegsgefangenen.
- 2. Durch meine Runderlasse vom 20. Juni 1947 und 31. Januar 1949 betr. Aufhebung der fürsorgerechtlichen Erstattungspflicht für die Angehörigen von Kriegsgefangenen" (MBl. NW. S. 159) ist die Erstattungspflicht i. S. der §§ 25, 25 a, 25 b, 25 c FV in bezug auf Fürsorgeleistungen aufgehoben worden, die für die Dauer der Kriegsgefangenschaft des Ernährers an unterhaltsberechtigte Familienangehörige gewährt werden.
- II. Versicherungsrechtliche Behandlung der Angehörigen von Kriegsgefangenen.

In seinen Runderlassen vom 6. September 1947, 12. Januar 1948, 11. Juli 1949 und 30. November 1949 — II c — 6423 — hat der Herr Arbeitsminister auf die Voraussetzungen hingewiesen, unter denen Hinterbliebene verschollener Versicherter Renten erhalten können. Es ist angebracht, den in Frage kommenden Personenkreis entsprechend zu unterrichten.

Abdrucke der erwähnten Erlasse sind als Anlagen beigefügt.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen auf die vorstehenden Bestimmungen erneut hinzuweisen und um ihre Einhaltung besorgt zu sein.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold, Münster. Anlage 1

Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen IIIa 1 — 6423 (116/47)

> Düsseldorf, den 6. September 1947. Bergerallee (Landeshaus)

An die

Träger der Rentenversicherung, Träger der knappschaftlichen Versicherung, Versicherungsbehörden.

Betr.: Gewährung von Renten an Hinterbliebene verschollener Versicherter.

Nach \S 1259 RVO. werden die Hinterbliebenenrenten auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn

 während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und

2. die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

Darüber hinaus hat das Reichsversicherungsamt am 25. April 1944 — RABl. II 184 — entschieden, daß das bloße Vermißtsein eines Kriegsteilnehmers während eines Jahres nicht als Umstand anerkannt werden könne, der im Sinne des § 1259 RVO. seinen Tod wahrscheinlich mache. Das Vorhandensein solcher "Umstände" mußte daher in allen vorkommenden Fällen von dem Rentenberechtigten nachgewiesen werden.

Diese enge Auslegung war auf die Kriegsverhältnisse zugeschnitten und ist heute, nachdem mehr als zwei Jahre nach der Kapitulation verstrichen sind, nicht mehr vertretbar. Trotz des rechtlichen Weiterbestehens des Kriegszustandes und trotz der Zonengrenzen bestehen heute keine Bedenken, den Tod von Personen, die längere Zeit vermißt sind, als wahrscheinlich anzunehmen. Jedenfalls geht es nicht an, hier Hinterbliebenenansprüche abzulehnen und als letzten Weg auf die Möglichkeit der Todeserklärung beim zuständigen Amtsgericht hinzuweisen, wenn nach jahrelangem Vermißtsein nachweisbar alle nur möglichen Suchmeldungen erfolglos blieben.

In diesen Fällen ist nunmehr die Verschollenheit nach § 1259 RVO. als gegeben anzunehmen und die Hinterbliebenenrente unverzüglich anzuweisen, wenn seit dem Tage, an dem der Versicherte das letzte Lebenszeichen von sich gegeben hat, mindestens zwei Jahre verstrichen sind. Die Feststellung des Todestages Verschollener obliegt den Trägern der Rentenversicherung nach § 1260 RVO. "nach billigem Ermessen". Zur Sicherung einer möglichst einheitlichen Handhabung empfehle ich für die Beurteilung der Begriffe der Verschollenheit und für die häufig schwierige Festsetzung der Todeszeit die sinngemäße Anwendung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Festsetzung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (RGBl. S. 1186) und die Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die britische Zone zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 16. Dezember 1946 (Verordnungsblatt f. d. britische Zone, Amtl. Organ zur Verkündung von Rechtsverordnungen der Zentral-Verwaltungen Nr. 1 vom 23. April 1947 S. 10).

Halbfell.

Anlage 2

Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen IIIa 1 (3) 6423 (8/48)

> Düsseldorf, den 12. Januar 1948. Landeshaus

An die

Träger der Rentenversicherung, Träger der knappschaftlichen Versicherung, Träger der Unfallversicherung, Versicherungsbehörden.

Betr.: Gewährung von Renten an Hinterbliebene verschollener Versicherter.

Vorg.: Mein Erlaß vom 6. 9. 1947 — IIIa 1 — 6423 (116/47)

Der obenbezeichnete Erlaß umfaßt auch die Gewährung von Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung nach § 594 Abs. 1 RVO., der Angestelltenversicherung nach § 28 Abs. 6 AVG. und der knappschaftlichen Versicherung nach § 39 Abs. 3 RKnG.

Im Auftrage: Meyer.

Anlage 3

Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen IIc — 6423

> Düsseldorf, den 11. Juli 1949. Landeshaus

An die

Träger der Rentenversicherung, Träger der knappschaftlichen Versicherung, Träger der Unfallversicherung, Versicherungsbehörden.

Betr.: Gewährung von Renten an Hinterbliebene verschollener Versicherter.

Vorg.: Meine Erlasse v. 6.9. 1947, 12.1. 1948 u. 7.2. 1949.

In letzter Zeit werden mehrfach Anträge auf Verschollenheitsrenten für Personen gestellt, bei denen es sich vornehmlich um Kriegsgefangene im Osten handelt, die sich zwar ein oder mehrere Male seit ihrer Gefangenschaft gemeldet hatten, dann aber seit Jahren kein Lebenszeichen mehr gegeben haben.

Diese Fälle finden zwar in meinen obigen Erlassen keine besondere Erwähnung, jedoch habe ich keine Bedenken, wenn sie den in meinen Erlassen genannten Fällen insoweit gleichgestellt werden, daß statt der vorgesehenen Zweijahresfrist hier eine Frist von 3 Jahren vergangen sein muß.

Im Auftrage: Göbelsmann.

Anlage 4

Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen IIc — 6423 (108/49)

> Düsseldorf, den 30. November 1949. Landeshaus

An die

Träger der Rentenversicherung, Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, Träger der Unfallversicherung, Versicherungsbehörden.

Betr.: Gewährung von Hinterbliebenenrenten an Ehefrauen und Kinder der im Osten festgehaltenen Kriegsgefangenen.

Vorg.: Meine Erlasse vom 6. 9. 1947, 12. 1. 1948, 7. 2. 1949 und 11. 7. 1949.

Nach meinem Erlaß vom 11. Juli 1949 — IIc 6423 — kann ein Versicherungsträger die Verschollenheit eines Kriegsgefangenen, der sich seit seiner Gefangennahme im Osten ein oder mehrere Male gemeldet hatte, annehmen, wenn seit dem letzten Lebenszeichen mindestens 3 Jahre verstrichen sind. Ich habe keine Bedenken, wenn dieser Erlaß sinngemäß auf die Fälle angewendet wird, in denen Kriegsgefangene im Osten zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind und seit dem letzten Lebenszeichen eine Frist von 3 Jahren verstrichen ist.

Im Auftrage: Meyer.

- MBl. NW. 1950 S. 34.

Berichtigung

Betrifft: Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen.

— RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1949 (MBl. NW. S. 833).

In der AV. d. Präs. d. ZJA. v. 12. August 1949 (MBI. NW. S. 833) ist in Ziffer 2 Abs. 2 in der siebenten Zeile das Wort "formgültigen" durch "formungültigen" zu ersetzen.

- MBl. NW. 1950 S. 36.

Herausgegeben von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW. — B IIIa — 17 — Nr. 43/90 vom 25. 2.1948. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Reg.R. Dr. Th. Vienken, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, AH/43 Düsseldorf — KI. A. — Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) erfolgt durch die Post.